

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. August 2005 – Annahme.

BESCHLIESST der Gemeinderat mit neun Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen (Frau KALBUSCH, Herr HENNEN und Herr ZEYEN) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. August 2005 anzunehmen.

Punkt 2.- Bestimmung der gewöhnlichen Holzschläge des Rechnungsjahres 2005 sowie
----- des Lastenheftes.

In Anbetracht, dass am 05.10.2005 ein öffentlicher Holzverkauf stattfinden wird ;
Nach Durchsicht, des von der Forstverwaltung aufgestellten Lastenheftes ;
Auf Grund von Art.47 des Forstgesetzbuches ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1.-Die gewöhnlichen Holzschläge des Rechnungsjahres 2005 werden im Wege der Submission zugunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.

Art.2.-Beim Verkauf gelten die Klauseln und Bedingungen des allgemeinen Lastenheftes, das von der Permanent-Deputation am 24. September 1998 festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde sowie die Sonderklauseln (Art.1 bis 22), aufgestellt durch das Forstamt.

Art.3.-Dieser Beschluss wird der Permanent-Deputation zur Genehmigung unterbreitet.

Punkt 3.- Bestätigung der Polizeiverordnung des Herrn Bürgermeisters vom 02.August
----- 2005 betreffend Badeverbot in der Our auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis obengenannter Polizeiverordnung und BESTÄTIGT dieselbe einstimmig.

Punkt 5.- Antrag auf Zuschuss – Landfrauenverband Eupen.

Nach Kenntnisaufnahme obengenannten Antrages vom 07. September 2005 ;
Auf Vorschlag von Herrn Bürgermeister MARAITE diesen Antrag bei der nächsten

Bürgermeisterversammlung zu besprechen ;
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig

- 1) diesen Punkt zu vertagen ;
- 2) diesen Punkt nach erfolgter Besprechung bei der Bürgermeisterversammlung zu behandeln.

Punkt 6.- Stellenplan des Gemeindepersonals – Erweiterung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) den Stellenplan ab dem 01.10.2005 wie folgt zu erweitern :
* Fachpersonal : 1 Industrieingenieur
- 2) diesen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zu übermitteln.

Punkt 7.- Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals – Anpassung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) seinen Beschluss vom 29.12.1995, abgeändert durch Beschluss vom 10.10.1996 wie folgt zu vervollständigen :

Anlage 1 – Anwerbungs-, Laufbahnentwicklung –und Beförderungsbedingungen.

3)Fachpersonal – Industrieingenieur (A1.sp)

- Belgier sein oder Bürger der Europäischen Union,
- Mindestalter : 23 Jahre,
- Inhaber eines Universitätsdiploms eines Industrieingenieurs oder gleichgestellten Diploms oder des Hochschulunterrichtes längerer Studienart,

- Mündliche Prüfung bestanden haben, bestehend aus einem Interview bezüglich grundlegende Fragen in bezug auf die erworbene Ausbildung und somit den Nachweis betreffend Leitung von Kolonnen (Arbeiter) und von Projekte zu ermöglichen
- Minimum der zu erzielenden Punkte : 60/100

A2.sp in der Laufbahnentwicklung

für Inhaber der Tabelle A1.sp sofern folgende Bedingungen erfüllt sind :

- mindestens positive Bewertung
- mindestens acht Dienstjahre in der Tabelle A1.sp zählen
- zusätzliche Ausbildung erhalten haben

ODER

- mindestens positive Bewertung
- mindestens 16 Dienstjahre in der Tabelle A1.sp zählen

2) diesen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zu übermitteln.

Punkt 8.- Besoldungsstatut des Gemeindepersonals – Vervollständigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) Kapitel VIII - die Gehaltsstufen seines Beschlusses vom 29.12.1995 zu vervollständigen ;
Artikel 65 – Die Gehaltsstufen sind wie folgt festgelegt :
- 2) diesen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zu übermitteln.

Punkt 9.- Freiwillige Feuerwehr Burg-Reuland – Reparatur des Feuerlöschwagens.

In Anbetracht, dass das vorhandene Tanklöschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Burg-Reuland, Marke „Renault“, älter als 17 Jahre ist und folglich unbedingt einer Grundüberholung bedurfte ;

In Anbetracht, dass das betreffende Fahrzeug durch die Fa VANASSCHE Services aus Hulste geliefert wurde ;

In Anbetracht, dass diese Firma ebenfalls in Sachen Grundüberholung spezialisiert ist ;

In Anbetracht, dass somit keine andere Firma für diese Grundüberholung in Frage kam ;

Nach Durchsicht der Kostenaufstellung und der betreffenden Rechnung in Höhe von 11.892,34 €, MWSt. einbegriffen ;

Auf Grund des Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die bereits ausgeführte Grundüberholung des Tanklöschfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr der Marke „Renault“ durch die Fa VANASSCHE Services s.a. aus Hulste, Brugsestraat 153 zu genehmigen ;
- 2) die betreffende Rechnung vom 29. Juli 2005 in Höhe von 11.892,34 €, MWSt. einbegriffen, zu genehmigen ;
- 3) diesen Beschluss dem Herrn Einnehmer zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 10.- Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft Braunlauf : Festlegung einer 30Km/h-Zone im Schulbereich.

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt ;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint ;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind ;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung ;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmasse und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße ;

Auf Grund des K.E. vom 09.10.1998 zur Festlegung der Bedingungen für die Einführung der Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 Km pro Stunde beschränkt wird ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens der Ministerin Isabelle DURANT vom 14. Mai 2002 bezüglich der Anwendung der Höchstgeschwindigkeit von 30Km/h in der Umgebung von Schulen ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens vom 26.04.2004 über die Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens des Ministers Renaat LANDUYT vom 04.03.2005 zur Einführung der Tempo 30-Zone im Schulbereich ;

Auf Grund von Artikel 119 und 135§2 des Neuen Gemeindegesetzes ;
VERORDNET der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Der Gemeindeweg in der Ortschaft Braunlauf wird ab Anfang der Parzelle Gem.2 (THOMMEN), Flur P, Nr.39 bis zum Ende dieser Parzelle gemäß dem beigefügten Plan, als Zone 30 - Schulumgebung – ausgewiesen.

Artikel 2.- Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a und A23 (+ Distanzzeichen Ia „40m“ und F4b, materialisiert.

Artikel 3.- Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4.- Vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Minister zur Genehmigung gestellt.

Artikel 5.- Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Art.112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Punkt 11.- Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft
----- Lascheid – Festlegung einer 30Km/h-Zone im Schulbereich.

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt ;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint ;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind ;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung ;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmasse und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße ;

Auf Grund des K.E. vom 09.10.1998 zur Festlegung der Bedingungen für die Einführung der Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 Km pro Stunde beschränkt wird ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens der Ministerin Isabelle DURANT vom 14. Mai 2002 bezüglich der Anwendung der Höchstgeschwindigkeit von 30Km/h in der Umgebung von Schulen ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens vom 26.04.2004 über die Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens des Ministers Renaat LANDUYT vom 04.03.2005 zur Einführung der Tempo 30-Zone im Schulbereich ;

Auf Grund von Artikel 119 und 135§2 des Neuen Gemeindegesetzes ;
VERORDNET der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Der Gemeindeweg in der Ortschaft Lascheid wird ab Anfang, der an diesem Weg gelegenen Parzelle, Gem.1 (REULAND), Flur Q, Nr.59C bis zum Ende an diesem Weg gelegenen Parzelle, gemäß dem beigefügten Plan, als Zone 30 – Schulumgebung – ausgewiesen.

Artikel 2.- Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a und A23 (+ Distanzzeichen Ia „39m“ und F4b materialisiert. Ebenfalls werden die Verkehrszeichen F4a und F4b am Ende des Seitenweges der Parzellen, Gem.1 (REULAND), Flur Q, Nr.72a und 84b angebracht.

Artikel 3.- Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4.- Vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Minister zur Genehmigung zugestellt.

Artikel 5.- Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Art.112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Punkt 12.- Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft
----- Aldringen – Festlegung einer 30 Km/h-Zone im Schulbereich.

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt ;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint ;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind ;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung ;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmasse und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße ;

Auf Grund des K.E. vom 09.10.1998 zur Festlegung der Bedingungen für die Einführung der Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 Km pro Stunde beschränkt wird ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens der Ministerin Isabelle DURANT vom 14. Mai 2002 bezüglich der Anwendung der Höchstgeschwindigkeit von 30Km/h in der Umgebung von Schulen ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens vom 26.04.2004 über die Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens des Ministers Renaat LANDUYT vom 04.03.2005 zur Einführung der Tempo 30-Zone im Schulbereich ;

Auf Grund von Artikel 119 und 135§2 des Neuen Gemeindegesetzes ;

VERORDNET der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Der Gemeindeweg in der Ortschaft Aldringen wird ab Anfang der Parzelle Gem.2 (THOMMEN), Flur N, Nr.562a bis zum Ende dieser Parzelle gemäß dem beigefügten Plan, als Zone 30-Schulumgebung – ausgewiesen.

Artikel 2.- Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a und A23 (+ Distanzzeichen Ia „25m“ und F4b, materialisiert.

Artikel 3.- Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4.- Vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Minister zur Genehmigung zugestellt.

Artikel 5.- Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Art.112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Punkt 13.- Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft
----- Reuland – Festlegung einer 30Km/h-Zone im Schulbereich.

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt ;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint ;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind ;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung ;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmasse und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße ;

Auf Grund des K.E. vom 09.10.1998 zur Festlegung der Bedingungen für die Einführung der Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 Km pro Stunde beschränkt wird ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens der Ministerin Isabelle DURANT vom 14. Mai 2002 bezüglich der Anwendung der Höchstgeschwindigkeit von 30Km/h in der Umgebung von Schulen ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens vom 26.04.2004 über die Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens des Ministers Renaat LANDUYT vom 04.03.2005 zur Einführung der Tempo 30-Zone im Schulbereich ;

Auf Grund von Artikel 119 und 135§2 des Neuen Gemeindegesetzes ;

VERORDNET der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Der Gemeindeweg in der Ortschaft Reuland, kommend von Bracht, wird ab Anfang der Parzelle, Gem.1 (REULAND), Flur G, Nr.4C bis Ende dieser Parzelle, gemäß dem beiliegenden Plan, als Zone 30 – Schulumgebung ausgewiesen.

Artikel 2.- Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typ „F4a und A23 (+ Distanzzeichen Ia „144m“) und F4b materialisiert. Ebenfalls werden die Verkehrszeichen F4a und F4b an der Einmündung der Ausfahrtsstraße der Schule in obengenanntem Gemeindeweg angebracht.

Artikel 3.- Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4.- Vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Minister zur Genehmigung zugestellt.

Artikel 5.- Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Art.112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Punkt 14.- Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft
----- Maldingen – Festlegung einer 30Km/h-Zone im Schulbereich.

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt ;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint ;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind ;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung ;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmasse und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße ;

Auf Grund des K.E. vom 09.10.1998 zur Festlegung der Bedingungen für die Einführung der Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 Km pro Stunde beschränkt wird ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens der Ministerin Isabelle DURANT vom 14. Mai 2002 bezüglich der Anwendung der Höchstgeschwindigkeit von 30Km/h in der Umgebung von Schulen ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens vom 26.04.2004 über die Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens des Ministers Renaat LANDUYT vom 04.03.2005 zur Einführung der Tempo 30-Zone im Schulbereich ;

Auf Grund von Artikel 119 und 135§2 des Neuen Gemeindegesetzes ;

VERORDNET der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Der Gemeindeweg in der Ortschaft Maldingen wird ab Anfang der Parzelle Gem.2 (THOMMEN), Flur S, Nr.266b bis Ende der Parzelle Gem.2 (THOMMEN), Flur S, Nr.238g, gemäß dem beigefügten Plan, als Zone 30-Schulumgebung – ausgewiesen.

Artikel 2.- Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a und A23 (+ Distanzzeichen Ia „100m“) und F4b, materialisiert.

Artikel 3.- Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4.- Vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Minister zur Genehmigung gestellt.

Artikel 5.- Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Art.112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Punkt 15.- Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft
----- Thommen – Festlegung einer 30 Km/h – Zone im Schulbereich.

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt ;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint ;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind ;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung ;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmasse und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße ;

Auf Grund des K.E. vom 09.10.1998 zur Festlegung der Bedingungen für die Einführung der Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 Km pro Stunde beschränkt wird ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens der Ministerin Isabelle DURANT vom 14. Mai 2002 bezüglich der Anwendung der Höchstgeschwindigkeit von 30Km/h in der Umgebung von Schulen ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens vom 26.04.2004 über die Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens des Ministers Renaat LANDUYT vom 04.03.2005 zur Einführung der Tempo 30-Zone im Schulbereich ;

Auf Grund von Artikel 119 und 135§2 des Neuen Gemeindegesetzes ;
VERORDNET der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Der Gemeindeweg der Ortschaft Thommen wird ab Anfang der Parzelle Gem.2 (THOMMEN), Flur F, Nr.255b bis zum Ende dieser Parzelle gemäß dem beigefügten Plan als Zone 30-Schulumgebung – ausgewiesen.

Artikel 2.- Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a und A23 (+ Distanzzeichen Ia „70m“) und F4b, materialisiert.

Artikel 3.- Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4.- Vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Minister zur Genehmigung zugestellt.

Artikel 5.- Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Art.112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Punkt 16.- Anlegung eines Rad –und Wanderweges auf der stillgelegten Eisenbahnlinie 47
----- zwischen Auel und Oudler – Aufnahme einer Anleihe sowie Genehmigung des
Sonderlastenheftes.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1 : Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss von Darlehen gemäss der nachstehenden Kategorie :

Betrag : 290.000€ - Laufzeit 20 Jahre

Fester Zinssatz. Zinsanrechnung : jährlich.

Kapitalabschreibung : gleiche jährliche Tranchen

Der Zeitraum der Zins- und Reservierungsprovisionenanrechnung auf die Krediteröffnung (=Abhebungszeitraum) ist vierteljährlich.

Artikel 2 : Der gemäß Artikel 54 des Kgl.Erlasses vom 08.01.1996 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 290.000€.

Artikel 3 : Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag nach Beratung mit mehreren Kreditinstituten im Wege eines nicht öffentlichen Verhandlungsverfahrens gemäß Art.17, Par.2, Ziffer 1, Buchstabe a) vergeben.

Artikel 4 : Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

Punkt 17.- Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der

----- Verwaltungssanktionen im Sinne des ministeriellen Rundschreibens 00P30 vom 02.05.2001 in den fünf Eifelgemeinden der Polizeizone Eifel. -----

In Anbetracht, dass der Titel X des Strafgesetzbuches ab dem 01.04.2005 gesetzlich aufgehoben wurde und die darin aufgeführten Vergehen demnach nicht mehr direkt durch die Gerichtsbehörden verfolgt werden ;

In Anbetracht, dass – auf Grund des am 17.06.2004 abgeänderten Gesetzes vom 13.05.1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungsstrafen und seines Anwendungserlasses – es daher den Gemeinden obliegt, für die Vergehen eine angemessene Strafe vorzusehen ;

Auf Grund des Dekretes vom 14.12.1789 über die Einrichtung der Gemeindebehörden, insbesondere des Artikels 50 über die eigenen Funktionen der Gemeindebehörden ;

Auf Grund des Dekretes vom 16.-24.08.1790 über das Gerichtswesen, insbesondere Titel XI Art.3 über die unter Obhut und die Aufsicht der Gemeindebehörden gestellten Polizeigegegenstände ;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes Art.117, 119, 119bis, 135, 134ter und 134quater ;

Auf Grund des Kgl.Erlasses vom 07.01.2001 zur Festlegung des Verfahrens zur Bestimmung des Beamten und zur Einziehung der Geldstrafen in Ausführung des Gesetzes vom 13.05.1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungsstrafen (Staatsblatt vom 02.02.2001), insbesondere Art.1 ;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat von BURG-REULAND am 12.05.2005 eine ständige Polizeiverordnung zur Ahndung der Vergehen im Sinne des ab dem 12.05.2005 aufgehobenen Titel X des Strafgesetzbuches verabschiedet hat ;

In Anbetracht des Rundschreibens Nr.COL 6/2005 des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen zwecks Verwaltungssanktionen in den Gemeinden ;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens OOP 30 vom 02.05.2001 über die Ausführung des Gesetzes vom 13.05.1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungsstrafen, insbesondere Punkt 3.4 kommunale administrative Geldstrafen ;

In Anbetracht dessen, dass in der Gemeinde Burg-Reuland kein Gemeinsekretär oder Angestellter des 1 Niveaus zur Verfügung steht ;

In Anbetracht dessen, dass es der Gemeinde Burg-Reuland aus finanziellen Gründen nicht möglich ist eine Person des Niveau 1 ganztags zwecks Auferlegung der Verwaltungssanktionen einzustellen ;

In Anbetracht dessen, dass dies auch der Fall für die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH und ST.VITH ist ;

In Anbetracht der Treffen einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Gemeinsekretären der Gemeinden AMEL, BURG-REULAND, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH und ST.VITH oder deren Vertreter und der Polizeizone Eifel zwecks Anpassung der Polizeiverordnungen und Ausarbeitung einer allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung für die Gemeinden ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister –und Schöffenkollegiums ;
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1. : Gemeinsam mit den Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH und ST.VITH einen Antrag an den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates zu stellen zwecks Zurverfügungstellung eines Beamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen in den fünf Gemeinden der Polizeizone Eifel und um Mitteilung der Einstellungsmodalitäten ;

Artikel 2. : Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht informationshalber an die vier vorerwähnten Gemeinden und zur weiteren Veranlassung an die Polizeizone Eifel, welche alle Ratsbeschlüsse der betroffenen Gemeinden in einer einzigen Akte bei der Provinzverwaltung einreichen wird.

Punkt 18.- Dorfgemeinschaft Ouren – Antrag auf Sonderzuschuss für die Instandsetzung der
----- Sanitäranlagen auf dem ehemaligen Schulgelände. -----

Nach Kenntnisnahme obengenannten Antrages vom 08. September 2005 ;

In Anbetracht, dass die Dorfgemeinschaft Ouren eine Instandsetzung der veralteten Sanitäranlagen auf dem ehemaligen Schulgebäude in Ouren vornehmen will ;

In Anbetracht, dass sich die Gesamtkosten dieser Arbeiten (Material einbegriffen) auf 14.655,61 Euro, MWSteuern einbegriffen, belaufen ;
 BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig der Dorfgemeinschaft Ouren einen Sonderzuschuss von 14.655 Euro für obengenannte Arbeiten zu gewähren.

Punkt 19.- Gemeindehaushalt – Abänderung Nr.3 und 4.

In Anbetracht, dass eine Abänderung des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2005 infolge zu niedrig bzw. nicht eingetragenen Kredite vonnöten ist ;

In Anbetracht, dass sich der außergewöhnliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Laut vorheriger Abänderung	3.483.021,60 €	3.483.021,60 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	497.250,00 €	541.250,00 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	455.000,00 €	499.000,00 €	0,00 €
Neues Resultat	3.525.271,60 €	3.525.271,60 €	0,00 €

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Laut vorheriger Abänderung	6.462.086,91 €	5.516.044,07 €	946.042,84 €
Erhöhung der Kredite	0,00 €	178.818,75 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	7.000,00 €	171.818,75 €
Neues Resultat	6.462.086,91 €	5.687.862,82 €	774.224,09 €

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsabänderung Nr.3 und Nr.4 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von 774.224,09 € aufweist ;

BESCHLIESST der Gemeinderat mit neun Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen (Frau KALBUSCH, HENNEN und ZEYEN) die Haushaltsabänderung Nr.3 und Nr.4 anzunehmen und dieselben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 20.- Belgisches Rotes Kreuz – Lokalsektion St.Vith – Burg-Reuland : Antrag auf Sonderzuschuss für den Umbau der Räumlichkeiten, gelegen in St.Vith – Alte Aachener Straße 43a.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Der Lokalsektion ST.VITH – Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes einen Zuschuss für den Umbau der Räumlichkeiten an der Immobilie gelegen in der „Alten Aachener Straße“ in St.Vith zu gewähren, der dem Anteil der Bevölkerung der Gemeinde Burg-Reuland am 31.12.2004 (=3.899 Einwohner) entspricht, d.h. eine Summe von 26.360,00 Euro.

Artikel 2.- Der Haushaltsposten Nr.87202/522-53 wird der nächsten Haushaltsabänderung entsprechend angepasst, d.h. um 16.360,00 Euro erhöht werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung durch die Aufsichtsbehörde.

Punkt 21.- Mitteilung und Kenntnisnahme des Kollegiumsbeschlusses vom 24. Juni 2005 betreffend Erneuerung der Elektroinstallation sowie Änderung der Heizung im Gebäude Nr.123 in Burg-Reuland.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis des Kollegiumsbeschlusses vom 24. Juni 2005 betreffend Erneuerung der Elektroinstallation sowie Änderung der Heizung im Gebäude Nr.123 in Burg-Reuland sowie der Summe der Rechnungen.

Punkt 22.- Gemeindehaus 64 – Erneuerung der Kastenrinne in Zink sowie Reparatur des
----- Daches.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die bereits ausgeführten bzw. auszuführenden Arbeiten betreffend Erneuerung der Kastenrinne in Zink und die Reparatur des Daches am Gemeindehaus, Thommen 64 durch die Fa FOETELER Willy zum Preis von 16.988,70 Euro, MWSteuer einbegriffen, zuzüglich eventueller schadhafter zu ersetzenden Stellen am Holz der Kastenrinne, zu genehmigen ;
- 2) diesen Beschluss dem Herrn Bezirkseinnehmer zwecks Auszahlung zu übermitteln.

Punkt 23.- Tag des offenen Denkmals – Vorstellung der Arbeiten : Genehmigung der
----- Unkosten.

In Anbetracht, dass am 11. September 2005 der Tag des Kulturerbes in der Gemeinde Burg-Reuland gefeiert wurde ;

In Anbetracht, dass an diesem Tag die mittelalterlichen Burgen der Öffentlichkeit vorgestellt werden ;

In Anbetracht, dass während dem 11. September 2005 ebenfalls die Vorstellung der Arbeiten an der Burg für das nächste Jahr vorgestellt wurden ;

In Anbetracht, dass die Anzeigengestaltung die Besprechungen und das Arbeitsmaterial zu dieser Vorstellung mit Unkosten verbunden war in Höhe von 2.078 Euro, MWSteuer einbegriffen ;

Auf Grund des Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) Kosten in Höhe von 2.078 Euro, MWSteuer einbegriffen, betreffend Anzeigengestaltung, Besprechungen und Arbeitsmaterial für die Vorstellung der Arbeiten für das nächste Jahr zu genehmigen ;
- 2) diesen Beschluss dem Herrn Bezirkseinnehmer zu übermitteln.

Punkt 24.- Projekt Buch „Herrschaft von Reuland“ – Digitalisierung sowie Anfertigung von
----- vier Kopien : Genehmigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) obengenannte Arbeiten durch die Fa LUMEN-SCAN aus 1050 Brüssel – Clos du Parnasse 3/42 zum Gesamtpreis von 5.996,48 Euro, MWSteuer einbegriffen ausführen zu lassen ;
- 2) diesen Beschluss dem Herrn Bezirkseinnehmer zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 25.- Projekt Buch „Herrschaft von Reuland“ – Faksimile, Datenträger und
----- Druckkosten für CD und Schatullen : Genehmigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) obengenannte Arbeiten der Fa KIRSCH Erwin Design zu genehmigen ;
- 2) die Kosten der betreffenden Arbeiten in Höhe von 3.025,0 Euro, MWSteuer einbegriffen, zu genehmigen ;
- 3) diesen Beschluss dem Herrn Bezirkseinnehmer zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 26.- Antrag auf Erschließung der Parzelle, Gem.1 (REULAND), Flur O, Nr.224
----- durch die Geschwister Edgar, Brigitte und Josette FELTEN : Kenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung sowie Beratschlagung über die

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) Kenntnis von dem Resultat des Untersuchungsverfahrens in obengenannter Sache genommen zu haben ;
- 2) Einen Wegeabspliß von 176m², so wie dieser auf dem am 08.06.2005 von der PGmbH Guido MREYEN aufgestellten Plan in gelber Farbe eingezeichnet ist, kostenlos zu erwerben ;
- 3) Diesen Beschluss der Parzellierungsakte beizufügen.

In öffentlicher Sitzung.

Zusatzpunkte, eingereicht durch die Liste Z.O.K.

- 1) Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft Espeler : Festlegen einer 30 Km Zone im Schulbereich mit sehr deutlicher Markierung.

In Anbetracht, dass die Vertreter der Z.O.K. eine ergänzende Verordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft (30Km-Zone) beantragt hat ;

In Anbetracht, dass laut Schöffe CORNELY die örtliche Polizei die Bereiche rund um die Schulen in Augenschein genommen hat und keinen Anlass sahen, eine 30Km-Zone im Bereich der Gemeindeschule einzuführen, da der Ausgang den die Schüler benutzen in eine Straße führt, die nur für den Ortsverkehr freigegeben wurde ;

Auf Vorschlag der Liste Z.O.K. sich ein Gutachten beim Verkehrsministerium einzuholen ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig das Gutachten des Verkehrsministeriums zur Einführung oder Nicht-Einführung einer 30 Km-Zone im Bereich der Gemeindeschule zu beantragen.

- 2) Zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrssicherheit im Bereich der Gemeinschaftsschule : Anbringen von Schutzstäben entlang des Bürgersteiges, bzw. der Treppe, entlang der Straße.

Herr HENNEN bemängelte den schlechten Zustand des Bürgersteiges und der Treppe an der Gemeinschaftsschule in Reuland und befürwortete das Anbringen von Schutzstäben entlang des Bürgersteiges und der Treppe ;

Herr MARAITE wies darauf hin, dass die betreffende Schule in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fällt und diese für die Behebung dieser Schäden und somit auch für die Sicherheit zuständig sei ;

Folglich BESCHLOSS der Gemeinderat einstimmig die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mittels Schreiben auf diese Problematik aufmerksam zu machen und um Abhilfe zu bitten.

- 3) Instandsetzen der Treppe (entlang der Straße) die als Bürgersteig für die Schüler der Gemeinschaftsschule gilt.

Herr HENNEN wies ebenfalls auf den schlechten Zustand der Treppe an der Gemeinschaftsschule hin und beantragte eine Instandsetzung der Treppe ;

Herr MARAITE wies hier erneut darauf hin, dass die betreffende Schule in den Kompetenzbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft liege und diese für die Behebung der Schäden verantwortlich sei. Folglich beschloss auch hier der Gemeinderat einstimmig ein Schreiben an die Regierung der Deutschsprachigen

Gemeinschaft zu senden und auf die Problematik hinzuweisen und um Abhilfe zu bitten.

- 4) Anbringen von Nebelstreifen in einigen Ortschaften unserer Gemeinde (Schirm, Braunlauf, Weisten).

Frau KALBUSCH beantragte Nebelstreifen an den Straßen der Ortschaft Schirm, Braunlauf und Weisten anzubringen und zwar für eine bessere Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Herr DHUR wies darauf hin, dass zur Ausführung dieser Maßnahmen der Ankauf einer bestimmten Maschine notwendig sei, die aber mit sehr hohen Kosten verbunden sei und schlug deshalb vor, Katzenaugen zu kaufen und an besagten Straßen anbringen zu lassen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig :

- 1) zuerst sich mit der M.A.T. in Verbindung zu setzen und zu prüfen ob es möglich ist, dass die M.A.T. eventuell diese Nebelstreifen anbringen kann, wenn die Gemeinde diese Arbeiten bezahlt.
 - 2) ist dies nicht möglich, werden an besagten Straßen Katzenaugen angebracht.
- 5) Einreichen von Projekten im Rahmen des Mercurplanes der WR.
Herr HENNEN wollte wissen, weshalb die Gemeinde keine Projekte im Rahmen des Mercure-Planes eingereicht hat und befürwortete das Einreichen solcher Projekte. Herr MARAITE erklärte, dass in der Gemeinde drei Projekte im Rahmen der Ländlichen Erneuerung zu 80 % bezuschusst würden und somit könne man sich leicht vorstellen, dass nicht auch noch Mercure-Gelder an die Gemeinde fließen werden. Ferner wies Herr MARAITE darauf hin, dass nur eine Gemeinde der Deutschsprachigen Gemeinschaft berücksichtigt wurde, nämlich Amel.
- 6) Festlegen eines Termins für die nächste Gemeinderatssitzung.
Herr HENNEN verwies darauf hin, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung ein Termin für die nächste Sitzung vereinbart und nicht eingehalten wurde (er habe seinen Urlaub laut dieser Absprache geplant), deshalb beantrage die Liste Z.O.K. die Festlegung eines Termins für die nächste Gemeinderatssitzung.
Herr MARAITE antwortete, dass dies nicht möglich sei, da laut Gemeindegesetz noch immer das Bürgermeister –und Schöffenkollegium dafür zuständig sei.

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,
